

§ 6

Bestands veränderungen und -abweichungen

(1) Bei Veränderung der Bestände nach Aufstellung der Finanzierungspläne infolge Neuabschluß oder Änderung von Wirtschaftsverträgen haben die Betriebe die Finanzierungspläne zu berichtigen und die Korrekturen den Kreditinstituten mit den operativen Quartalskreditplänen vorzulegen.

(2) Unterplanbestände und Überplanbestände bei den gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a einzeln auszuweisenden Vorhaben usw. dürfen nicht kompensiert werden, sofern nicht bestimmte Leistungen aus ökonomisch gerechtfertigten Gründen ohne Beeinträchtigung der Endtermine anderer Vorhaben vorgezogen werden müssen. Die Berechtigung ist den Kreditinstituten auf Anforderung nachzuweisen.

§ 7

Finanzierung der Bestände

(1) Die Bestände sind durch eigene Umlaufmittel und Kredite entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu finanzieren.

(2) Kredite werden auf der Grundlage der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBI. II S. 263) und der auf Grund des § 24 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen gewährt. Für die Laufzeit der Kredite gilt § 27 der Investitionsverordnung. Die Rückzahlung der Kredite ist auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Abnahmetermine unter Berücksichtigung der Frästen für die Rechnungslegung festzulegen. Bei nicht termingemäßer Rückzahlung werden die Richtsatzplankredite durch Kredite für planwidrige Bestände zu erhöhten Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen abgelöst.

(3) Die Kredite für Bestände können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Kreditinstituten und den Betrieben insgesamt oder für bestimmte Vorhaben über besondere Bankkonten gewährt werden.

§ 8

Kontrolle durch die Kreditinstitute

Die Kreditinstitute üben über die Durchführung der Investitionsleistungsverträge, insbesondere über die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung sowie über die Abrechnung und Übergabe, Kontrollen aus.

§ 9

t) bergangsregelung

Für das Planjahr 1966 ist der Nachweis der Entwicklung der Bestände gemäß § 3 Abs. 2 ab 1. Juli 1966 zu führen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Finanzierung und Abrechnung in Übereinstimmung mit den zuständigen Kreditinstituten auf der Grundlage operativer Finanzierungspläne. Betriebe, bei denen die Voraussetzungen zur Vorlage eines nach Monaten unterteilten Finanzierungsplanes zum 1. Juli 1966 noch nicht gegeben sind, reichen den zuständigen Kreditinstituten mindestens einen nach Quartalen unterteilten Finanzierungsplan als Anlage zum Richtsatzplan ein. Zum gleichen Termin ist in diesen Fällen durch

den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Wirtschaftsorgans festzulegen und dem Kreditinstitut mitzuteilen, bis wann die Planung und Finanzierung nach den Grundsätzen dieser Anordnung erfolgt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane

- a) erlassen Richtlinien für die wirtschaftszweigspezifischen Besonderheiten der Planung und Abrechnung der Bestände,
- b) verändern bzw. ergänzen die Berichterstattung im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Bildung und das Statut des Instituts für
Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 11. Mai 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Instituts

Die Zentralstelle für die Fachschulbildung im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird in das Institut für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik umgebildet.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Das Institut hat seinen Sitz in Brieselang, Kreis Nauen, Bezirk Potsdam.

(2) Im Rechtsverkehr führt das Institut den Namen „Institut für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“, Sitz Brieselang, Kreis Nauen.